

Die Evangelische Kirche stark machen im Schutz vor sexualisierter Gewalt

„Erläuterung der Gesamtkonzeption der EKvW zu sexualisierter Gewalt; Antrag auf ein „Erweitertes Führungszeugnis“

Sehr geehrte Mitarbeitende,
sehr geehrte/r Frau/Herr....,

Sicherheit ist zentral für ein vertrauensvolles Miteinander – auch die Sicherheit vor sexualisierter Gewalt. Viel zu oft erfahren wir durch die Medien von Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist. Als Kirche schmerzt uns besonders das Leid der Betroffenen in jedem Fall, der innerkirchlich aufgedeckt wird, sowie die damit verbundene Erkenntnis, als Gemeinschaft hier versagt zu haben. Konsequenterweise wurde deshalb in den vergangenen Jahren für die gesamte Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) ein Konzept erarbeitet, wie dieser Schutz zum Wohle aller, die in der EKvW arbeiten oder an kirchlichen Programmen und Veranstaltungen teilnehmen, verbindlich und verlässlich gewährleistet werden kann. Im November 2020 hat die Landessynode das **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)** beschlossen, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist. Mit diesem Kirchengesetz setzt die EKvW klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zu Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gelten nun für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen.

Erarbeitung eines Schutzkonzepts für jede kirchliche Körperschaft

Herzstück des künftigen Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist die Erarbeitung eines Schutzkonzepts für jede kirchliche Körperschaft. Dieses sieht vor, dass alle beruflich wie ehrenamtlich in der Kirche Tätigen in den Entwicklungsprozess eingebunden und entsprechend der eigenen Aufgabe und Rolle mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst werden. Mit dem sich verbreiternden Wissen um z.B. Risiken in der eigenen Einrichtung, Täterstrategien, die Bedürfnisse und die Not von Betroffenen sollen eine innere Haltung, Aufmerksamkeit und vor allem Handlungssicherheit entstehen, die gemeinsam immer weniger Raum für unangemessenes sexualisiertes Verhalten bieten. Wo es dennoch zu solchem Verhalten kommt, kann auf der Grundlage eines vor Ort entwickelten Interventions- oder Notfallplans konsequent reagiert werden.

Die Schulung aller Menschen, die in unserer Kirche tätig sind, sowie die Arbeit an unseren Schutzkonzepten wird in den kommenden Monaten aufgenommen werden und einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Ausführungsverordnung des neuen Kirchengesetzes räumt bis zum Abschluss der Erarbeitung einen Spielraum bis maximal März 2024 ein.

Erweiterte Führungszeugnisse aller ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden

Als einen Baustein neben den genannten Schulungsangeboten sieht das KGSsG vor, künftig regelmäßig Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse aller beruflich Mitarbeitenden zu nehmen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Mitarbeitende, soweit sie in einem rechtsvertretenden Leitungsorgan mitwirken oder Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies erfordern. Das erweiterte Führungszeugnis ist in Abständen von längstens 5 Jahren erneut vorzulegen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sowohl der beruflich wie auch der ehrenamtlich Mitarbeitenden schon seit langem Standard. Das KGSsG hat nun in § 5 Abs. 3 die rechtliche Grundlage geschaffen, um dieses präventive Instrument breiter nutzen zu können. Allein die regelmäßige Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse führt Studien zufolge zu einem hohen Abschreckungseffekt bei potentiellen Tätern und Täterinnen. § 5 Abs. 1 und 2 regeln zudem einen Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei sexualstrafrechtlichen Verurteilungen, mit dem Ziel, die an kirchlichen Veranstaltungen und Programmen teilnehmenden Menschen und kirchlich Mitarbeitenden möglichst wirksam zu schützen. Beide Elemente, die Abschreckung ebenso wie der aktive Schutz durch Ausschluss von der Mitarbeit, werden dazu beitragen, sichere Räume für kirchliches Handeln entstehen zu lassen.

Anforderung Ihres erweiterten Führungszeugnisses

Auch Sie gehören zu den beruflich oder ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirche. Deshalb erhalten Sie heute in der Anlage als ersten Schritt ein sogenanntes Aufforderungsschreiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses Schreiben ist notwendig, damit Sie ein kostenloses Führungszeugnis bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragen können.

Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis möglichst umgehend, da es **spätestens bis 31.03.2022** zur Einsichtnahme bei _____ vorgelegt haben muss.

(Hier ist zu überlegen, ob die Führungszeugnisse persönlich vorgelegt werden sollen oder postalisch mit anschließender Rücksendung).

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne unter _____ zur Verfügung.

Das Führungszeugnis wird nicht verwahrt, sondern es wird nur ein Einsichtnahmevermerk vorgenommen. Hinweise zum weiteren Vorgehen und zum Datenschutz finden Sie in § 10 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG) der EKvW (www.kirchenrecht-westfalen.de unter der Ordnungsnummer 296).

Wir bitten Sie herzlich, den durch das Kirchengesetz angestoßenen Prozess, der uns alle fordern wird, mitzutragen und zu unterstützen! Er wird zum wirksamen Schutz von Menschen beitragen – und hoffentlich auch dazu, dass wir als Kirche verloren gegangenes Vertrauen zurückgewinnen.

Wir danken Ihnen schon jetzt herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Hinweis:

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die zugehörige Ausführungsverordnung können Sie im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter www.kirchenrecht-westfalen.de einsehen, dort unter den Ordnungsnummern 295 und 296.